

# Gebührenordnung

## Wassergenossenschaft Hornquelle-Gosau (Stand 2024)

beschlossen von der Wassergenossenschaftsversammlung der Wassergenossenschaft Hornquelle Gosau (in der Folge WG genannt) am 7. Mai 1993 als Rechtsgrundlage für die Gebührevorschreibungen.

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

### § 1 Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- 3) Die Höhe der Anschlussgebühr besteht aus einer einmaligen Grundgebühr zuzüglich einem variablen Entgelt:
  - 3.1) einmalige Grundgebühr: Errichtungspauschale in Höhe von netto EUR 1.100,-
  - 3.2) variables Entgelt: Berechnung nach Bedarfseinheiten (siehe Bedarfseinheitentabelle), wobei eine Mindestanzahl von 4 Bedarfseinheiten je Wohneinheit verrechnet wird.
- 4) Der Anhang Bedarfseinheitentabelle bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Gebührenordnung.
- 5) Für eine Bedarfseinheit werden netto EUR 350,-verrechnet.
- 6) Bei unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- 7) Jeder Anschlusswerber hat zwecks Berechnung der Anschlussgebühr den rechtmäßigen Bauplan dem Ansuchen um Wasseranschluss beizulegen.  
Der Anschluss darf erst nach Erhalt der vorgeschriebenen Anschlussbedingungen und der vollen Bezahlung der vorgeschriebenen Anschlussgebühr erfolgen.
- 8) Der Anspruch des Mitglieds auf Lieferung von Wasser entsteht erst mit vollständiger Bezahlung der Anschlussgebühr. Allenfalls vor Bezahlung der Anschlussgebühr gewährte Wasserlieferungen gelten nur bis zum jederzeitigen Widerruf als gewährt.
- 9) Die Anschlussgebühr wird zukünftig alle 5 Jahre marktentsprechend angepasst.

### § 2 Baukostenbeitrag

- 1) Sind für einen Neuanschluss wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, ist die Wassergenossenschaft berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben.
- 2) Der Baukostenbeitrag wird durch Ausschussbeschluss für die Errichtung und allgemeine Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet, sowie für Teilaufschließungen, unter Berücksichtigung der Gesamtbaukosten anteilmäßig festgelegt.
- 3) Anrainer von Teilaufschließungen, die vor oder während der Aufschließung nachweislich, aber ohne Erfolg zur Leistung von anteiligen Aufschließungskosten eingeladen wurden, haben bei einem späteren Anschluss an diese Leitung einen Kostensteigerungsbeitrag von 10% per Jahr ab Aufschließungsbeginn zu den nachzuzahlenden anteiligen Baukosten zu leisten.
- 4) Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung ab der Wasserzählereinrichtung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

### § 3 Ergänzungsgebühr

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung seit dem Antrag auf Aufnahme in die Wassergenossenschaft hinsichtlich Änderung der Bedarfseinheiten ist eine Ergänzung der Wasserleitungsanschlussgebühr gem. § 1 in dem Umfang zu errichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der Bedarfseinheiten eingetreten ist.
- 2) Jede Änderung der Bedarfseinheiten sowie von gewerblichen Einrichtungen Alt- und Neubauten sind der WG vor Inangriffnahme der Erweiterungsarbeiten zur Gebührenberechnung zu melden.
- 3) Erweiterungen die unter Nichtbeachtung dieser Verordnung erfolgen, können, bzw. werden zum doppelten Satz nach belastet.
- 4) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gem. § 1 ergibt.
- 5) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Anschlussgebühr die Mindestanschlussgebühr gem. § 1 abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon diese entrichtet wurde.
- 6) Die Fälligkeit der Ergänzungsgebühr tritt erst dann ein, wenn die WG Kenntnis von der Änderung erlangt.

### § 4 Sonderregelung

- 1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., dann ist die Wassergenossenschaft berechtigt, in Anlehnung an die erstellte Bedarfseinheitentabelle eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- 2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

### § 5 Wasserbezugsgebühren

- 1) Der Einzug einer Wohnpartei in einen anschlussgebührenpflichtigen Neubau ist zwecks Einbaus der Wasseruhr vom Eigentümer des Neubaus 14 Tage vor Einzug der WG zu melden.
- 2) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen m<sup>3</sup> **€ 1,04** zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer. Betrag wird laufend indexangepasst lt. **VPI 2005** (Basis Jänner 2011 110,6 Punkte)!  
*(2024 ergibt das brutto € 1,25).*
- 3) **Zusätzlich** wird eine Bereitstellungsgebühr eingehoben. Diese Bereitstellungsgebühr ist für jeden Liegenschafts- und Grundstücksanschluss zu leisten, auch wenn kein Wasserverbrauch erfolgt. Sie wird in diesem Falle als Grundgebühr für die Wasserversorgungsbereitschaft eingehoben. Betrag wird laufend indexangepasst lt. VPI 2005 ( Basis Jänner 2011, 110,6 Punkte) !

**Die Bereitstellungsgebühr beträgt** für die Mindestanzahl (siehe § 1/3) von 4 Bedarfseinheiten – entspricht 140m<sup>3</sup> durchschnittlichen Wasserverbrauch - **jährlich € 101,74** zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer (*2024 ergibt das brutto € 111,91*) und steigt linear je nach durchschnittlichem Wasserverbrauch in 20m<sup>3</sup> Schritten an. z.B.:

bis BE	4	Steigerung:	Schritte	ergibt z.B.	bei
= bis m <sup>3</sup>	140 m <sup>3</sup>		+ 20 m <sup>3</sup>		200 m <sup>3</sup>
<b>Betrag (2024)€</b>	<b>101,74 €</b>		+ 14,54 €		145,36 €

- 4) Für nicht bebaute Grundstücke (Garten, Viehtränke) oder im besonderen Fall, wenn sich kein Wasserzähler an ein Bauobjekt anbringen lässt, ist eine angemessene Pauschalgebühr

vom Vorstand der WG festzulegen und die WG behält sich eine diesbezügliche Entscheidung vor.

5) Die Wasserbezugsgebühr wird bis auf weiteres **einmal** im Jahr eingehoben, bei Großabnehmern **erfolgt eine monatliche A-Konto-Zahlung**.

6) Für die Anschaffung, Instandhaltung, Überwachung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gem. den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, wird eine Zählergebühr eingehoben. Die jährliche Zählergebühr ist in der Bereitstellungsgebühr enthalten.

7) Die Verrechnung der Wasserbezugs- und Uhrgebühr erfolgt nur über das Wassergenossenschaftsmitglied, bzw. über den Grundbesitzer.

8) **Bauwasser wird nach folgendem Schlüssel vorgeschrieben:**

Grundfläche des Bauwerkes in m <sup>2</sup>	z.B.: 120 m <sup>2</sup>
mal Anzahl der Stockwerke mit Keller	x 3 Geschosse
ergibt m <sup>3</sup> zu bezahlendes Bauwasser.	360 m <sup>3</sup> → x 1,04 = 374,40 € netto

Verrechnung laut gültigem Wasserzins bei Herstellung des Bauanschlusses.

9) Die Wasserbezugsgebühr lt. Punkt 5/8 wird für eine Bauzeit von 5 Jahren ab Anschlussdatum ans Ortsnetz bemessen. Ab dem 5. Jahre erfolgt die Gebühreinhebung bei Nichtbezug der Liegenschaft zusätzlich zu Punkt 8 nach Punkt 5/3 der Gebührenordnung.

10) Für vorübergehende Abgabe von Wasser an genossenschaftsfremde Abnehmer (z.B. Baufirmen) kann von der WG der Einbau eines Wasserzählers angeordnet werden. Die Gebühr beträgt 200 % des jeweils geltenden Wasserzinses.

11) Der Wasserbezug für die Ortsfriedhöfe für die Kirchenreinigung, einschließlich der Anlage um die Kirchen ist weiterhin frei. Die Anlage für den Wasserbezug von Friedhof und Kirche ist besonders vor Frost zu schützen und mit einer frostsicheren Ablassvorrichtung zu versehen. Bei Wassermangel kann § 9 der Wasserleitungsordnung in Anwendung gebracht werden.

12) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds ermittelt.

## § 6 Eigenleistungen

Für Arbeitsleistungen die Mitglieder der WG erbringen, werden Stundensätze bezahlt: Ihre Höhe wird von der Genossenschaftsversammlung beschlossen!

## § 7 Zahlungsmodalitäten

1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr gem. § 1 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die Wassergenossenschaft.

2) Die Gebährenschild für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung. Die Gebährenschild für die Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebährenschild für den Wasserbezug entsteht mit dem Tage der Wasserentnahme. Die Gebährenschild für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 3 entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung.

3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die, bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die WG innerhalb von 30 Tagen den zu viel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.

4) Alle Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.

5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10 % Verzugszinsen zur Verrechnung.

6) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

1) Allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 9 Schlichtung bei Streitigkeiten**

1) Bei Streitigkeiten, die sich aus den genossenschaftlichen Verhältnissen ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.

2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.  
Gerichtstand ist Bad Ischl.

## **§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1) Diese Gebührenordnung tritt am 8. Mai 1993 in Kraft.

2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung fallen in die Zuständigkeit der Wassergenossenschaftsversammlung und sind der Gebührenordnung beizufügen.

### **Anhang:**

Bedarfseinheitentabelle

Gosau, am 7. Mai 1993  
(Letzte Anpassung im März 2023)

Der Obmann

Der Kassier

( Rudolf Schweighofer )  
)

( Walter Gamsjäger

1. Änderung §5/8 beschlossen bei JHV 08.04.2005

2. Änderung §5/2,3,6 beschlossen bei JHV 08.04.2011

3. Änderung §3/1,2,6 beschlossen bei der JHV am 20.04.2018

4. Änderung §1/3,5,9 und Bedarfseinheitentabelle Punkt 4 bei der JHV am 23.10.20

---

## **Bedarfseinheitentabelle**

### **der Wassergenossenschaft Hornquelle Gosau**

In Anlehnung an die Richtlinien des Amtes der OÖ Landesregierung  
Bau – I Beratungsstelle des Genossenschaftsverbandes

## 1.) Definition:

Eine Bedarfseinheit (BE) ist eine Einheit, deren Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall, dem eines ständigen Bewohners entspricht, wobei allgemein 120 Liter im Jahresschnitt je Einheit und Tag angenommen werden (siehe Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds).

## 2.) Bedarfseinheiten – allgemeiner Bedarf:

Ein ständiger Bewohner	1,00 BE
Ein Wochenend- oder Sommerhausbewohner	1,00 BE
Pro Platz in der Schule oder im Kindergarten	0,16 BE
Ein Krankenhausbett (incl. Personal)	4,00 BE

## 3.) Landwirtschaftlicher Bedarf (gilt nur für Wasserversorgungsanlagen):

Ein Stück Großvieh oder Jungvieh	0,30 BE
Ein Stück Kleinvieh	0,10 BE
Ein Stück Großvieh bei Güllebetrieb oder Schwemmenmistung	0,50 BE
Ein Stück Kleinvieh bei Güllebetrieb oder Schwemmenmistung	0,15 BE

## 4.) Gewerblicher Bedarf (Allgemeine Richtwerte):

Zusätzlich zur Mindestanzahl bei Zahnärzten, Dentisten pro Behandlungsstuhl; bei Friseuren pro Arbeitsplatz etc.	1,00 BE
Ein Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,30 BE
Ein Sitzplatz in einem Gasthaus nur mit Mittags- und Abendbetrieb	0,50 BE
Ein Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb ( z.B. Autobahnraststätte), in einem Gewerbebetrieb (z.B. Bäckerei, Konditorei, Fleischerei)	1,20 BE
Ein Fremdenbett	1,20 BE
Ein Fleischereibetrieb je 50 Großviehschlachtungen pro Jahr	2,00 BE
Ein Fleischereibetrieb je 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr	1,00 BE
Ein Badegast auf einer öffentlichen Freibadeanlage	0,20 BE

## 5.) Molkereien (je 100 Liter Milch Tagesanlieferung):

Frischmilchmolkereien und Sammelstellen	1,00 BE
Buttererzeugungsbetriebe	2,00 BE
Käseerzeugungsbetriebe	2,00 BE

## 6.) Sonstiges:

Brauereien (je 1.000 Hektoliter Jahresausstoß)	10,00 BE
Getränkeerzeugung (je 1.000 Hektoliter Jahresausstoß)	5,00 BE
Wäschereien (je 1.000 kg Trockenwäsche pro Jahr)	2,00 BE
Transportunternehmen (LKW, je Bus)	1,00 BE
Taxi	0,20 BE
Servicestation, Reparaturwerkstätten pro Waschplatz	6,00 BE

## **7.) Sind keine Bedarfseinheiten angeführt:**

So können entsprechend dem voraussichtlichen Wasserverbrauch diese Bedarfseinheiten ermittelt werden, wie z.B. privaten Schwimmbecken, Fußball-, Tennis- und Golfplätzen, gewerbliche Sauna- und Badeanstalten, Seilbahnen, öffentliche WC-Anlagen, Campingplätzen.